

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1949

Ausgegeben am 1. März 1949

5. Stück

9. Verordnung: Vorgang bei der Verpachtung der Fischerei in Pachtrevieren.
 10. Verordnung: Festsetzung der Winterstandsgebühr für die Häfen Freudenau, Albern und Lobau.
 11. Gesetz: Vorläufige Regelung der öffentlichen Fürsorge und Jugendwohlfahrt.

9

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 4. Jänner 1949, betreffend den Vorgang bei der Verpachtung der Fischerei in Pachtrevieren.

Auf Grund des § 15 des Gesetzes vom 6. November 1947, L. G. Bl. für Wien Nr. 1/1948, betreffend das Fischereiwesen im Gebiete der Stadt Wien (Wiener Fischereigesetz), wird verordnet:

§ 1.

Die Fischerei in den in der Stadt Wien gelegenen Pachtrevieren ist durch den Magistrat im Wege der öffentlichen Ausschreibung zu verpachten.

§ 2.

(1) Der Magistrat erstellt den Entwurf der Pachtbedingungen unter Verwendung der vom Amt der Wiener Landesregierung aufgelegten Drucksorte in zweifacher Ausfertigung und setzt den der Güte und dem Ertragswerte des Fischwassers entsprechenden höchstzulässigen Pachtzins fest [§ 8, Abs. (2), des Wiener Fischereigesetzes].

(2) Vor endgültiger Festlegung der Pachtbedingungen für das zu verpachtende Pachtrevier ist die Stellungnahme des Wiener Fischereiausschusses einzuholen.

§ 3.

(1) Das Magistratische Bezirksamt veranlaßt die öffentliche Ausschreibung der Verpachtung mit Kundmachung unter Verwendung der vom Amt der Wiener Landesregierung aufgelegten Drucksorte mit dem Hinweis, daß die Pachtbedingungen bei dem Magistratischen Bezirksamt durch vier Wochen zur Einsicht aufliegen.

(2) Zur Erlassung der Kundmachung ist jenes Magistratische Bezirksamt berufen, in dessen Bereich das Pachtrevier liegt; erstreckt sich das Pachtrevier über das Amtsgebiet mehrerer Magistratischer Bezirksämter, ist jenes zuständig, in dessen Amtsbereich der größte Teil des Pachtrevieres gelegen ist.

(3) Die Kundmachung der öffentlichen Ausschreibung ist im Amtsblatt der Stadt Wien sowie

in dem Fachblatt des Wiener Fischereiausschusses zu verlautbaren und an der Amtstafel des Magistratischen Bezirksamtes auszuhängen.

§ 4.

(1) Der Antrag auf Pachtung der Fischerei in dem ausgeschriebenen Pachtreviere ist bei dem Magistratischen Bezirksamt, das die Kundmachung erlassen hat, einzubringen.

(2) Der Antrag hat das Pachtzinsanbot sowie die Erklärung zu enthalten, daß der Bewerber die Pachtbedingungen annimmt.

§ 5.

(1) Bei Stellung des Angebotes hat der Bewerber ein Vadium (Leggeld) in der Höhe des halben Betrages des höchstzulässigen Pachtzinses bei der Stadtkasse des Magistratischen Bezirksamtes zu erlegen.

(2) Das Vadium haftet für den fristgerechten Ersatz der durch die Ausschreibung erwachsenen Kosten sowie für den fristgerechten Erlag des ersten Pachtschillings.

(3) Das Vadium wird jenen Bieter, die die Fischerei nicht zugesprochen erhielten, nach Genehmigung der Verpachtung zurückgestellt.

§ 6.

(1) Nach Ablauf der Frist für die Auflage der Pachtbedingungen hat der Magistrat darüber zu entscheiden, welchem Bieter der Zuschlag zu erteilen ist; hiebei sind zunächst Bewerber, die die Voraussetzungen des § 13 des Wiener Fischereigesetzes nicht erfüllen, auszuschneiden.

(2) Der Zuschlag ist demjenigen Bewerber zu erteilen, der das höchste Anbot gestellt hat und außerdem die Gewähr bietet, daß er die ihm obliegenden gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere zu einer geordneten und nachhaltigen Bewirtschaftung des zu pachtenden Revieres erfüllen wird. Treffen für diesen Bieter die erwähnten Voraussetzungen nicht zu, so ist der Reihenfolge nach derjenige Bieter als Pächter zu bestimmen, der das nächsthöchste Anbot gestellt hat, jedoch gleichfalls obigen Bedingungen entspricht.

(3) Stellen zwei oder mehrere Bewerber ein gleich hohes Anbot, so ist derjenige als Pächter zu bestimmen, für den die obigen Voraus-

setzungen vorzugsweise zutreffen, wobei Berufsfischern, zu denen auch Fischereigenossenschaften und Fischereivereine zu zählen sind — sofern sie Fischwirtschaft betreiben —, der Vorzug zu geben ist.

(4) Werden diese Bedingungen von keinem Bewerber erfüllt oder ist überhaupt kein Anbot gestellt worden, so ist die Verpachtung entweder neuerlich auszuschreiben oder ein Bewirtschafter gemäß § 23 des Wiener Fischereigesetzes zu bestellen.

(5) Vor Erteilung des Zuschlages, beziehungsweise der Verfügungen nach Abs. (4) ist die Stellungnahme des Wiener Fischereiausschusses einzuholen.

(6) Die Bewerber bleiben an die von ihnen gestellten schriftlichen Angebote sechs Wochen nach Ablauf der festgesetzten Bietungsfrist gebunden, sofern nicht vorher ein Zuschlag erfolgt ist.

§ 7.

Nach Auswahl des Pächters hat letzterer über Aufforderung des Magistrates die Pachtbedingungen zu fertigen. Hierauf hat das Magistratische Bezirksamt den Genehmigungsbescheid nach § 18 des Wiener Fischereigesetzes unter Anschluß der Pachtbedingungen, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden, auszufertigen und den Pächter gleichzeitig aufzufordern, binnen zwei Wochen nach rechtskräftiger Genehmigung der Verpachtung den Betrag eines einjährigen Pachtschillings als Sicherstellung für die Einhaltung der Pachtbedingungen, für den allfälligen Ersatz der Kosten und des Ausfalles am Pachtschilling [§ 20, Abs. (2), Wiener Fischereigesetz] sowie für den Ersatz sonstiger Kosten (§ 24 Wiener Fischereigesetz) bei der Hauptkasse der Stadt Wien einzuzahlen. Bei dieser Kasse ist der erste Pachtschilling binnen zwei Wochen nach Rechtskraft der Genehmigung und jeder folgende zu dem festgesetzten Termin zu erlegen.

Der Landeshauptmann:
Körner

10.

Verordnung des Landeshauptmannes vom 28. Dezember 1948, betreffend die Festsetzung der Winterstandsgebühr für die Häfen Freudenau, Albern und Lobau.

Auf Grund des § 66 der Flußschiffahrtsverordnung, B. G. Bl. Nr. 98/1937, wird verordnet:

§ 1.

Mit Genehmigung des Bundesministeriums für Verkehr als oberster Schifffahrtsbehörde vom 30. November 1948, Z. 27.273/1/5-1948, wird die Gebühr für die Benützung der Häfen Freudenau, Albern und Lobau in der Winterzeit bis auf weiteres einheitlich für alle Fahrzeuge sowie schwimmenden Anlagen und Vorrichtungen mit 30 g für jeden Quadratmeter benützter Hafensfläche und für den ganzen Winterstand, mindestens jedoch mit 25 S für ein Fahrzeug (eine schwimmende Anlage oder Vorrichtung), festgesetzt.

§ 2.

Für die Berechnung der Gebühr finden im übrigen die Vorschriften des § 23 der Provisorischen Hafenordnung für den Freudenauer Hafen in Wien sinngemäß Anwendung.

Der Landeshauptmann:
Körner

11.

Gesetz vom 23. Dezember 1948, über die vorläufige Regelung der öffentlichen Fürsorge und Jugendwohlfahrt.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Gemäß § 3, Abs. (2), des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des B. G. Bl. Nr. 368/1925 und des B. G. Bl. Nr. 393/1929, wieder in Kraft gesetzt durch Artikel I des Verfassungsgesetzes vom 1. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 4/1945 (Verfassungs-Überleitungsgesetz), werden bis zur Erlassung von Bundesgesetzen über die Grundsätze der öffentlichen Fürsorge und Jugendwohlfahrt in Österreich die bisher geltenden Vorschriften über die öffentliche Fürsorge und Jugendwohlfahrt als landesgesetzliche Vorschriften für das Bundesland Wien in Wirksamkeit gesetzt.

§ 2.

Dieses Landesgesetz tritt am 21. Oktober 1948 in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Körner Kraitscha